

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Blönried
vom 27.01.2016
im Feuerwehrgerätehaus Blönried**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: Uhr

Anwesend:

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder

Ortschaftsrat/rätin

Karl Bösch Ortschaftsrat
Uwe Greither Ortschaftsrat
Michael Halder Ortschaftsrat
Günter Hildebrand Ortschaftsrat
Michael Kunzer Ortschaftsrat
Bernhard Metzler Ortschaftsrat
Paul Müller Ortschaftsrat
Markus Schneider Ortschaftsrat

Entschuldigt:

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Protokoll, Mitteilungen
- 3 Baugesuche
 - 3.1 Abbruch Wohnhaus
Münchenreute, Münchenreuter Straße 13/1, Flst. Nr. 414
Kenntnisgabeverfahren
Vorlage: 40/977/2015/1
 - 3.2 Neubau eines Wohnhauses mit zwei Garagen und Carport
Steinenbach, Abt-Reher-Straße 18, Flst. Nr. 789/23
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/978/2015/1
 - 3.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage
Steinenbach, Abt-Reher-Straße 12, Flst. Nr. 789/20
Kenntnisgabeverfahren
Vorlage: 40/976/2015/1
 - 3.4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Steinenbach, Abt-Reher-Straße 14, Flst. Nr. 789/21
Kenntnisgabeverfahren
Vorlage: 40/981/2015/1
 - 3.5 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Steinenbach, Abt-Reher-Straße 16. Flst. Nr. 789/22
Kenntnisgabeverfahren
Vorlage: 40/971/2015/1
- 4 Situationsbericht Kindergarten
- 5 Angelegenheit Buswartehäuschen
- 6 Sonstiges/Verschiedenes

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Beschluss-Nr. 2
Protokoll, Mitteilungen

Beschluss-Nr. 3

Baugesuche

Beschluss-Nr. 3.1

Abbruch Wohnhaus

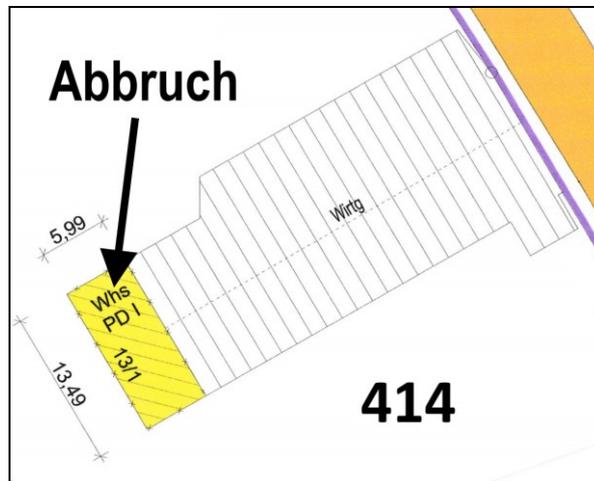
Münchenreute, Münchenreuter Straße 13/1, Flst. Nr. 414

Kenntnisgabeverfahren

Vorlage: 40/977/2015/1

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt den Abbruch des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Münchenreuter Straße 13/1, Flurstück Nr. 414 in Münchenreute. Das Wohnhaus ist an ein Wirtschaftsgebäude angebaut. Das Wirtschaftsgebäude soll nicht abgebrochen werden.



Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundung Münchenreute
Rechtsgrundlage: § 51 (3) LBO
Gemarkung: Blönried
Eingangsdatum: 22.12.2015

Grundsätzlich bedarf der Abbruch wie die Errichtung einer baulichen Anlage einer Genehmigung (§ 49 Abs. 1 LBO).

Für den Abbruch von baulichen Anlagen wird nach § 51 Abs. 3 LBO grundsätzlich das Kenntnisgabeverfahren durchgeführt, sofern die baulichen Anlagen nicht verfahrensfrei sind oder der Bauherr eine Abbruchgenehmigung nach § 49 LBO beantragt.

Der Abbruch ist nach § 50 (3) Nr. 2 LBO bei freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen I und III verfahrensfrei.

Das Gebäude fällt unter die Gebäudeklasse II, für den Abbruch ist deshalb das Kenntnisgabeverfahren durchzuführen.

Dem Abbruch des Wohnhaus-Anbaus steht nichts entgegen.

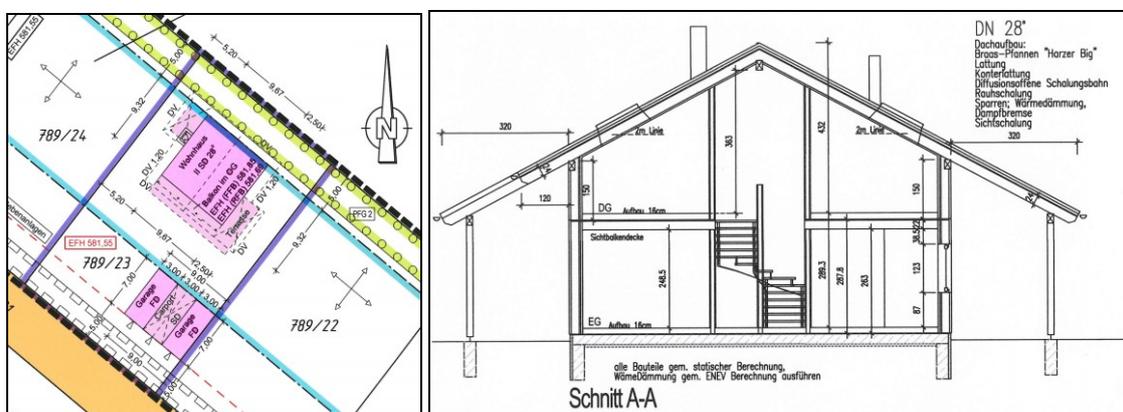
Der vorgesehene Abbruch des Gebäudes wird dem Ausschuss für Umwelt und Technik zur Kenntnis gegeben.

Beschlussantrag:

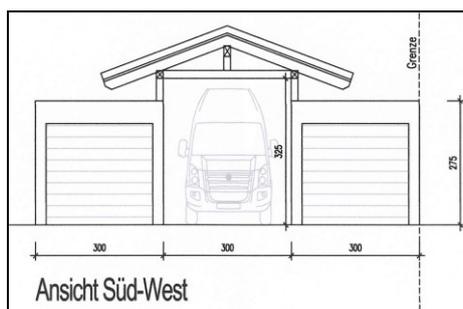
Das Abbruchvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 3.2**Neubau eines Wohnhauses mit zwei Garagen und Carport**
Steinenbach, Abt-Reher-Straße 18, Flst. Nr. 789/23**Antrag auf Befreiung**
Vorlage: 40/978/2015/1**Ausgangssituation:**

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit zwei Garagen und einem dazwischenliegenden Carport in der Abt-Reher-Straße 18, Flurstück Nr. 789/23 in Steinenbach. Das Wohnhaus soll mit den Grundmaßen 9,67 m x 9,32 m, einem 28° Satteldach und einer Firsthöhe von 7,21 m errichtet werden. Das Dach soll im Nordosten und im Südwesten jeweils auf ca. der halben Hauslänge von der Hauswand in einem Abstand von 3,20 m überstehen. Auf der nordwestlichen Dachseite soll eine Dachfläche von ca. 2,50 m² mit Solarkollektoren versehen werden. Die Heizung erfolgt mit einer Gasbrennwerttherme und einem Holzofen.



An der südöstlichen Grundstücksgrenze sollen zwei 3,00 m breite, 7,00 m lange und 2,75 m hohe Flachdach-Einzelgaragen in einem Abstand von 3,00 m parallel zueinander gestellt werden, dass dazwischen ein überdachter Carport mit einem 4,40 m hohen 20° Satteldach platziert werden kann.

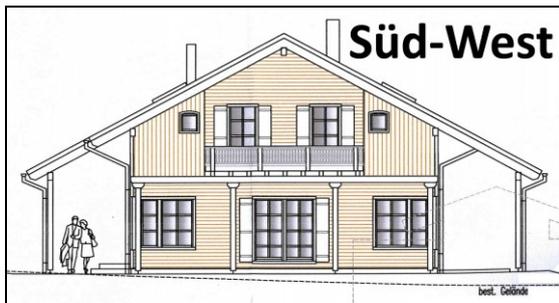
**Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Grundesch-Erweiterung vom 10.10.2014
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
 Gemarkung: Blönried
 Eingangsdatum: 22.12.2015
 Befreiung: Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um 0,80 m auf 4,60 m anstatt 3,80 m üNN

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 BauGB.

Festsetzungen	zulässige Nutzung	geplante Nutzung	
WA	Wohngebiet allgemein	Wohnhaus, Garage	✓
o	offene Bauweise		✓

Firsthöhe	7,80 m	7,21 m	✓
Traufhöhe	3,80 m	4,60 m	X
Grundstücksfläche m²		740 m ²	✓
Grundfläche (GFZ nicht festgelegt)	444,00 m ²	251,00 m ²	✓
GRZ 0,40	Garagen 74,00 m ²	63,00 m ²	✓
Wohnungen – Anzahl	max. 2	1	✓
EFH m üNN	581,55 (+/- 0,30)	581,85	✓
ÖBV: Dachform Hauptgebäude	SD, 28° - 40°	Satteldach 28°	✓
Dachform Nebengebäude	SD, PD, FD, max. 28°	Garage=FD	✓
		Carport=SD 20°	✓



Überschreitung der Traufhöhe um 0,80 m auf 4,60 m anstatt 3,80 m üNN

Die Bauherrschaft beantragt die Überschreitung der im Bebauungsplan mit maximal 3,80 m zulässigen Traufhöhe, um eine wesentlich bessere Ausnutzung des Gebäudes und dadurch einen deutlich besser nutzbaren Wohnraum im Obergeschoss zu erreichen.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Kombination mit einer geringen 28° Dachneigung und der Traufhöhenüberschreitung ergibt einen Kniestock von 1,50 m und eine Gebäudehöhe mit 7,21 m. Bei Einhaltung der max. Traufhöhe würde sich der Kniestock auf rd. 0,80 m reduzieren und die Gebäudehöhe auf ca. 8,00 m vergrößern (aber max. Firsthöhe 7,80 m). Die vom Bauherrn vorgesehene Bauweise würde somit das Obergeschoss besser nutzbar machen und aufgrund der niedrigeren Gebäudehöhe den Nachbarn etwas weniger tangieren.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass die Höhenentwicklung der Gebäude über eine max. zulässige Traufhöhe von 3,80 m und eine max. Firsthöhe von 7,80 m deshalb so festgesetzt wird, dass sich die neuen Gebäude in die städtebauliche Struktur des auf der anderen Straßenseite bereits bestehenden Wohngebietes mit ihren überwiegend eingeschossigen Einfamilienhäusern einfügt und das Landschaftsbild am

Ortsrand harmonisch abrundet.

Die Festsetzung einer maximalen Trauf- und Firsthöhe stellt sich somit als grundlegender Planungswille dar, um den Gebietscharakter eindeutig festzulegen und einheitlich zu gestalten.

Die Trauf- und Firsthöhe sind deshalb als Grundzüge der Planung anzusehen, die für die städtebauliche Entwicklung in diesem Quartier zugrunde zu legen sind. Das Maß der baulichen Nutzung ist damit zur städtebaulichen Anpassung an die vorhandenen Wohngebäude ganz bewusst so festgelegt worden.

Eine unbillige Härte für die Bauherrschaft ist bei einer Einhaltung der Traufhöhe nicht erkennbar, da die Wohnraumnutzung im Obergeschoss auch ohne Befreiung gut möglich ist und nicht wesentlich eingeschränkt wird. Zudem könnte die von der Bauherrschaft angeführte bessere Wohnraumnutzung im Obergeschoss auch durch eine Planungsoptimierung unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erreicht werden. Ein städtebauliches Erfordernis zur Erteilung der Befreiung liegt somit nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen nicht vor, da von der Traufhöhe als Grundzug der Planung nicht befreit werden kann.

Ergebnis

Die Wünsche und Planungsabsichten der Bauherrschaft sind nachvollziehbar, stehen aber im vorliegenden Fall den Grundzügen der Planung entgegen.

Die mit 0,80 m größere Traufhöhe ist nicht mehr als geringfügig anzusehen und weicht von der im Bebauungsplan gewünschten städtebaulichen Struktur wesentlich ab.

Eine Befreiung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder zur Abwendung einer durch die Festsetzung der Traufhöhe offensichtlich nicht beabsichtigten Härte liegt nicht vor, da allein bessere Ausnutzungsmöglichkeiten des Maßes der baulichen Nutzung keinen Befreiungsanspruch auslösen können.

Die bisherigen Bauvorhaben im Gebiet halten die festgesetzte Traufhöhe ein. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bauherren sollte deshalb auch die Bauherrschaft an den Festsetzungen des Bebauungsplanes festhalten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor, da die Grundzüge der Planung betroffen sind. Die Erteilung einer Befreiung ist deshalb nicht möglich.

Pflanzgebot

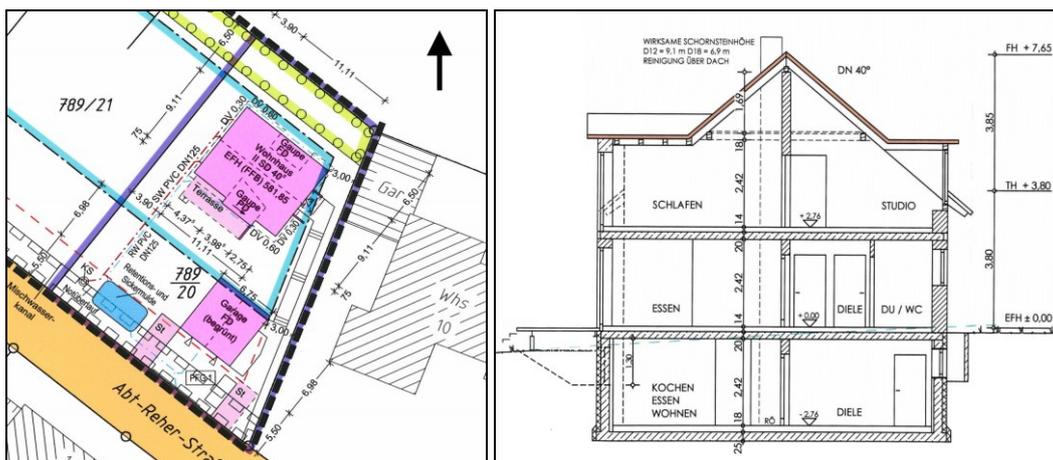
Der Bebauungsplan setzt zwei Pflanzgebote fest. Auf dem Baugrundstück ist ein hochstämmiger Laubbaum oder Obstbaum nach der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Vom festgesetzten Standort kann um bis zu 5 m abgewichen werden. Mit dem Pflanzgebot 2 sind zur Ortsrandeingrünung Sträucher nach der Pflanzliste 2 entlang der Nordseite des Grundstücks anzupflanzen. Diese Pflanzgebote sind im Lageplan bereits entsprechend vorgesehen.

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird nicht erteilt, da eine Befreiung zur Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um 0,80 m auf 4,60 m anstatt 3,80 m üNN die Grundzüge der Planung berührt und deshalb nicht erteilt werden kann.

Beschluss-Nr. 3.3**Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage**
Steinenbach, Abt-Reher-Straße 12, Flst. Nr. 789/20**Kenntnisgabeverfahren****Vorlage: 40/976/2015/1****Ausgangssituation:**

Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnisgabeverfahren den Neubau eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in der Abt-Reher-Straße 12, Flurstück Nr. 789/20 in Steinenbach. Das Wohnhaus soll mit den Grundmaßen 11,11 m x 9,11 m mit einem 40° Satteldach und einer Firsthöhe von 7,65 m errichtet werden.



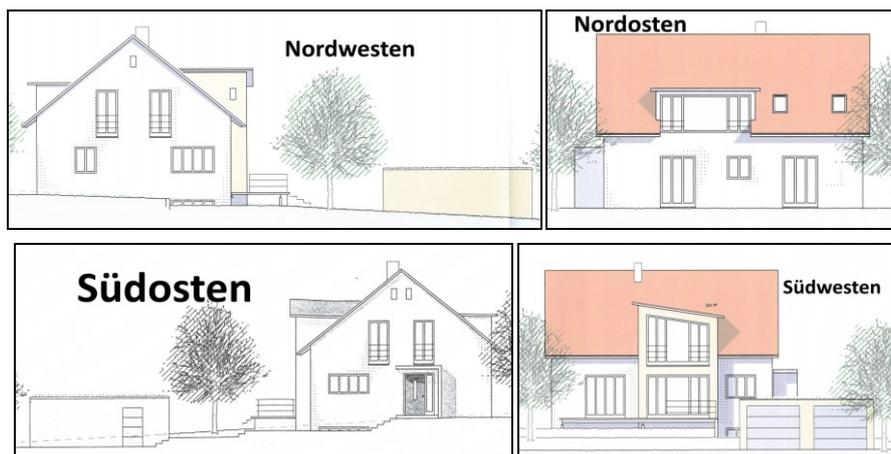
Auf der Südwest-Seite soll eine Pultdach-Gaube mit einer Dachneigung von 9° vorgebaut werden und auf der Nordost-Seite ist eine Flachdach-Gaube geplant. Im Untergeschoss ist eine Einliegerwohnung vorgesehen. Im Südwesten ist eine Flachdach-Doppelgarage mit den Maßen 6,750 m x 6,98 m und einer Höhe von 2,66 m geplant.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Grundesch-Erweiterung vom 10.10.2014
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
 Gemarkung: Blönried
 Eingangsdatum: 22.12.2015

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 BauGB.

Festsetzungen	zulässige Nutzung	geplante Nutzung	
WA	Wohngebiet allgemein	Wohnhaus, Garage	✓
Geschosse		2 Vollgeschoss	✓
o	offene Bauweise		✓
Firsthöhe	7,80 m	7,65 m	✓
Traufhöhe	3,80 m	3,80 m	✓
Grundstücksfläche m ²		758 m ²	✓
Grundfläche (GFZ nicht festgelegt)	455,00 m ²	236,00 m ²	✓
GRZ 0,40	Garagen 76,00 m ²	47,00 m ²	✓
Wohnungen – Anzahl	max. 2	1 + Einliegerwohnung = 2	✓
EFH m üNN	581,65 (+/- 0,30)=581,95	581,85	✓
ÖBV: Dachform Hauptgebäude	SD, 28° - 40°	Satteldach 40°	✓
Dachform Nebengebäude	SD, PD, FD, max. 28°	FD	✓
Stellplätze	je WE 2 Stellplätze = 4	4	✓



Dachgauben

Dachaufbauten sind nach dem Bebauungsplan als stehende Gauben und ab einer Dachneigung von 35° auch als SchlepPGAuben zulässig. Die Länge der Gauben darf in der Summe nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge betragen. Die geplanten Gauben halten diese Festsetzung ein, da sie bei einer Gebäudelänge von 11,11 m mit der Pultdachgaube eine Breite von 3,98 m und der Flachdachgaube von 3,88 m insgesamt nicht mehr als 50% der Gebäudelänge aufweisen.

Pflanzgebot

Der Bebauungsplan setzt zwei Pflanzgebote fest. Auf dem Baugrundstück ist ein hochstämmiger Laubbaum oder Obstbaum nach der Pflanzliste 1 zu pflanzen (Pflanzgebot 1). Vom festgesetzten Standort kann um bis zu 5 m abgewichen werden. Mit dem Pflanzgebot 2 sind zur Ortsrandeingrünung Sträucher nach der Pflanzliste 2 entlang der Nordseite des Grundstücks anzupflanzen. Diese Pflanzgebote sind im Lageplan bereits entsprechend vorgesehen.

Ergebnis

Die geplante Bebauung hält die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Grundesch-Erweiterung“ vollständig ein und entspricht damit dem städtebaulichen Planungsrecht, das der Gemeinderat im Rahmen seiner Bauleitplanung bereits ausgeübt hat. Dem Bauvorhaben muss deshalb nicht mehr planungsrechtlich zugestimmt werden. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

Beschlussantrag:

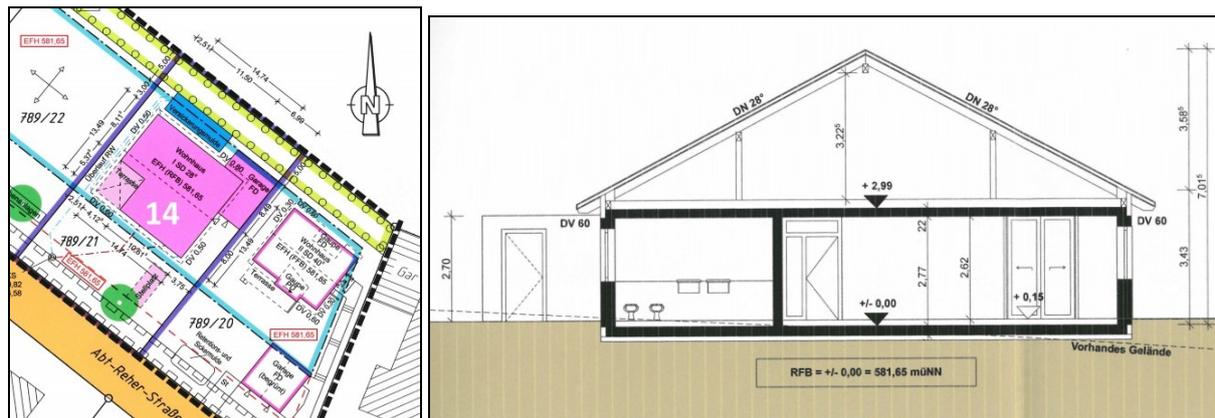
1. Das Bauvorhaben, das den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grundesch-Erweiterung“ und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.
2. Entlang der Abt-Reher-Straße ist auf dem privaten Grundstück mindestens ein hochstämmiger heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum lokaler Sorten aus der Pflanzliste 1 für private Grundstücke zu pflanzen (Pflanzgebot 1).
3. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind zur Ortsrandeingrünung Sträucher in Form einer lockeren Hecke aus der Pflanzliste 2 zu pflanzen (Pflanzgebot 2).

Beschluss-Nr. 3.4

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Steinenbach, Abt-Reher-Straße 14, Flst. Nr. 789/21
Kenntnisgabeverfahren
Vorlage: 40/981/2015/1

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnisgabeverfahren den Neubau eines eingeschossigen Einfamilienhauses mit Garage und ohne Keller in der Abt-Reher-Straße 14, Flurstück Nr. 789/21 in Steinenbach. Das Wohnhaus soll mit den Grundmaßen 13,49 m x 14,74 m mit einem 28° Satteldach und einer Firsthöhe von 7,01 m errichtet werden.



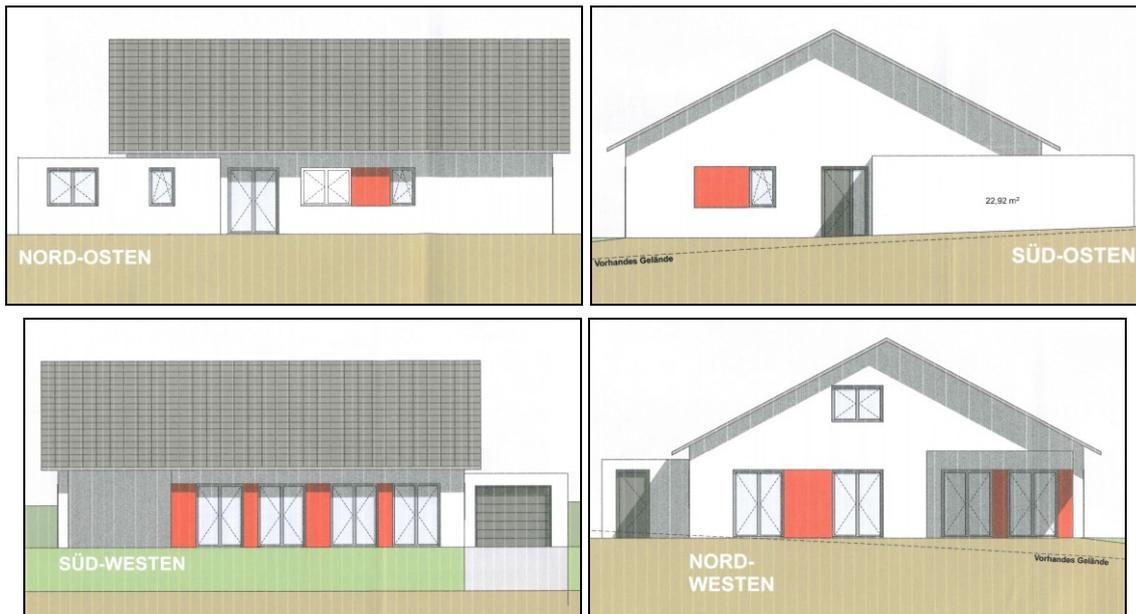
An das Wohnhaus soll auf der Nordost-Seite eine Flachdachgarage mit den Maßen 8,49 m x 3,75 m und einer Höhe von 2,70 m angebaut werden.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Grundesch-Erweiterung vom 10.10.2014
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
 Gemarkung: Blönried
 Eingangsdatum 23.12.2015

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 BauGB.

Festsetzungen	zulässige Nutzung	geplante Nutzung	
WA	Wohngebiet allgemein	Wohnhaus, Garage	✓
Geschosse		1 Vollgeschoss	✓
o	offene Bauweise		✓
Firsthöhe	7,80 m	7,01 m	✓
Traufhöhe	3,80 m	3,43 m	✓
Grundstücksfläche m ²		740 m ²	✓
Grundfläche (GFZ nicht festgelegt)	444,00 m ²	350,00 m ²	✓
GRZ 0,40	Garagen 74,00 m ²	42,00 m ²	✓
Wohnungen – Anzahl	max. 2	1	✓
EFH m üNN	581,65 (+/- 0,30)	581,65	✓
ÖBV: Dachform Hauptgebäude	SD, 28° - 40°	Satteldach 28°	✓
Dachform Nebengebäude	SD, PD, FD, max. 28°	Garage=FD	✓
Stellplätze	je WE 2 Stellplätze = 2	2	✓



Pflanzgebot

Der Bebauungsplan setzt zwei Pflanzgebote fest. Auf dem Baugrundstück ist ein hochstämmiger Laubbaum oder Obstbaum nach der Pflanzliste 1 zu pflanzen (Pflanzgebot 1). Vom festgesetzten Standort kann um bis zu 5 m abgewichen werden. Mit dem Pflanzgebot 2 sind zur Ortsrandeingrünung Sträucher nach der Pflanzliste 2 entlang der Nordseite des Grundstücks anzupflanzen. Diese Pflanzgebote sind im Lageplan bereits entsprechend vorgesehen.

Ergebnis

Die geplante Bebauung hält die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Grundesch-Erweiterung“ vollständig ein und entspricht damit dem städtebaulichen Planungsrecht, das der Gemeinderat im Rahmen seiner Bauleitplanung bereits ausgeübt hat. Dem Bauvorhaben muss deshalb nicht mehr planungsrechtlich zugestimmt werden. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

Beschlussantrag:

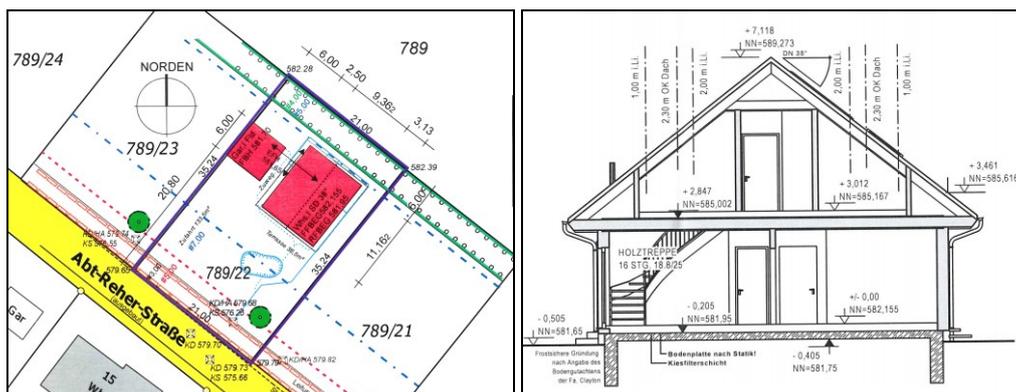
4. Das Bauvorhaben, das den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grundesch-Erweiterung“ und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.
5. Entlang der Abt-Reher-Straße ist auf dem privaten Grundstück mindestens ein hochstämmiger heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum lokaler Sorten aus der Pflanzliste 1 für private Grundstücke zu pflanzen (Pflanzgebot 1).
6. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind zur Ortsrandeingrünung Sträucher in Form einer lockeren Hecke aus der Pflanzliste 2 zu pflanzen (Pflanzgebot 2).

Beschluss-Nr. 3.5

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Steinenbach, Abt-Reher-Straße 16. Flst. Nr. 789/22
Kenntnisgabeverfahren
Vorlage: 40/971/2015/1

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnisgabeverfahren den Neubau eines eingeschossigen Einfamilienhauses mit Doppelgarage in der Abt-Reher-Straße 16, Flurstück Nr. 789/22 in Steinenbach. Das Wohnhaus soll mit den Grundmaßen 11,16 m x 9,36 m mit einem 38° Satteldach und einer Firsthöhe von 7,11 m errichtet werden.



Auf der südöstlichen Dachseite soll eine Dachfläche von ca. 4,80 m mit Solarkollektoren versehen werden. An der nordwestlichen Grundstücksgrenze soll im Abstand von 2,50 m zum Wohnhaus eine Flachdach-Doppelgarage mit den Grundmaßen 6,00 m x 6,00 m und einer Höhe von 2,53 m erstellt werden. Die Heizung erfolgt über eine Gas-Brennwert-Therme.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Grundesch-Erweiterung vom 10.10.2014
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
 Gemarkung: Blönried
 Eingangsdatum: 10.12.2015

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 BauGB.

Festsetzungen	zulässige Nutzung	geplante Nutzung	
WA	Wohngebiet allgemein	Wohnhaus mit Flachdachdoppelgarage	✓
Geschosse		1 Vollgeschoss	✓
o	offene Bauweise		✓
Firsthöhe	7,80 m	7,11 m	✓
Traufhöhe	3,80 m	3,46 m	✓
Grundstücksfläche m ²		740 m ²	✓
Grundfläche (GFZ nicht festgelegt)	444,00 m ²	310,50 m ²	✓
GRZ 0,40	Garagen 74,00 m ²	36,00 m ²	✓
Wohnungen – Anzahl	max. 2	1	✓
EFH m üNN	581,65 (+/- 0,30)	581,95	✓
ÖBV: Dachform Hauptgebäude	SD, 28° - 40°	Satteldach 38°	✓
Dachform Nebengebäude	SD, PD, FD, max. 28°	FD	✓



Pflanzgebot

Der Bebauungsplan setzt zwei Pflanzgebote fest. Auf dem Baugrundstück ist ein hochstämmiger Laubbaum oder Obstbaum nach der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Vom festgesetzten Standort kann um bis zu 5 m abgewichen werden. Mit dem Pflanzgebot 2 sind zur Ortsrandeingrünung Sträucher nach der Pflanzliste 2 entlang der Nordseite des Grundstücks anzupflanzen. Diese Pflanzgebote sind im Lageplan bereits entsprechend vorgesehen.

Die geplante Bebauung hält die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Grundesch-Erweiterung“ vollständig ein und entspricht damit dem städtebaulichen Planungsrecht, das der Gemeinderat im Rahmen seiner Bauleitplanung bereits ausgeübt hat. Dem Bauvorhaben muss deshalb nicht mehr planungsrechtlich zugestimmt werden. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

Beschlussantrag:

7. Das Bauvorhaben, das den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grundesch-Erweiterung“ und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.
8. Entlang der Abt-Reher-Straße ist auf dem privaten Grundstück mindestens ein hochstämmiger heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum lokaler Sorten aus der Pflanzliste 1 für private Grundstücke zu pflanzen (Pflanzgebot 1).
9. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind zur Ortsrandeingrünung Sträucher in Form einer lockeren Hecke aus der Pflanzliste 2 zu pflanzen (Pflanzgebot 2).

Beschluss-Nr. 4
Situationsbericht Kindergarten

Beschluss-Nr. 5
Angelegenheit Buswartehäuschen

Beschluss-Nr. 6
Sonstiges/Verschiedenes

ZUR BEURKUNDUNG !

Ortsvorsteher:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....